

L 8 AS 3636/08 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

8
1. Instanz
SG Konstanz (BWB)
Aktenzeichen
S 4 AS 1647/08 ER

Datum
16.07.2008
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 8 AS 3636/08 ER-B

Datum
01.10.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Sozialgericht Konstanz (SG) den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zu verurteilen, ihm im Wege des einweiligen Rechtsschutzes die Kosten für einen Kühlschrank in Höhe von 300 EUR zu bewilligen, abgelehnt.

Die am 01.08.2008 eingegangene Beschwerde des Antragstellers ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - (in der durch das Gesetz zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 - [BGBl. I, S. 444](#) - mit Wirkung vom 1. April 2008 eingeführten Fassung) ist die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Letzteres ist der Fall bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 BNr. 1 SGG). Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wäre im vorliegenden Verfahren die Berufung in der Hauptsache nicht zulässig. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde des Antragstellers im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren als unzulässig zu verwerfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2008-10-01